

# STATUTEN des Ski- und Snowboardclub Schmitten

(Einfachheitshalber werden Personenbezeichnungen nur in männlicher Form angegeben.)

## 1. Name und Zweck

- § 1 Unter dem Namen **Ski- und Snowboardclub Schmitten** (Abkürzung **SSC Schmitten**) besteht ein Verein, der im Winter die Sammlung der Ski-Freunde, die Erlernung und Ausübung des Ski-Sports sowie im Sommer das Wandern und das Durchführen von Bergtouren bezweckt.
- § 2 Der **Ski- und Snowboardclub Schmitten** ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

- § 3 Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern beider Geschlechter.
- Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat.
  - Passivmitglied kann werden, wer dem Club Sympathie und Unterstützung zuwendet.
  - Ehrenmitglieder werden wegen ihrem besonderen Verdienst um den Club auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.
- § 4 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des ersten Jahresbeitrages erworben.
- § 5 Mitglieder, welche den fälligen Jahresbeitrag nicht innert dem Vereinsjahr entrichten, werden auf der Mitgliederliste gestrichen.
- § 6 Mitglieder, die den Club in irgendeiner Weise schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

## 3. Rechte und Pflichten

- § 7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- § 8 Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- § 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, den Vereinsbeschlüssen sowie den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- § 10 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

## 4. Organisation

- § 11 Die Organe des Ski- und Snowboardclub Schmitten sind:
- die Generalversammlung
  - die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Technische Kommission
  - die Revisoren
- a) Die Generalversammlung
- § 12 Die ordentliche Generalversammlung hat jeweils im Herbst, vor Beginn des Vereinsjahres stattzufinden. Die Einladung hat schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Versammlung, zu erfolgen.
- § 13 Der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte zu:
- Jahresbericht des Präsidenten
  - Verlesung des Protokolls durch den Sekretär
  - Jahresbericht der Technischen Kommission
  - Kassabericht
  - Revisorenbericht
  - Hüttenbericht
  - Mitglieder-Mutationen
  - Wahlen
  - Evtl. Neufestsetzung der Jahresbeiträge
  - Jahresprogramm
  - Anträge und Verschiedenes

b) Die Vereinsversammlung

§ 14 Zur Erledigung wichtiger Vereinsgeschäfte finden Vereinsversammlungen statt, die durch den Vorstand schriftlich einzuberufen sind. Sie können auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

§ 15 Jede schriftlich einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

c) Der Vorstand

§ 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. Technischer Leiter
- f. Hüttenwart
- g. Materialverwalter
- h. Beisitzer
- i. Beisitzer

§ 17 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

§ 18 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 19 Der Sekretär hat sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen und das Protokoll zu führen.

§ 20 Der Kassier hat das Kassawesen zu besorgen und an der Generalversammlung einen Kassabericht vorzulegen, der von den Revisoren geprüft werden muss.

§ 21 Der Technische Leiter ist Mitglied der Technischen Kommission.

§ 22 Der Hüttenwart und Materialverwalter hält das Vereinsmaterial in Ordnung. Er ist verantwortlich dafür, dass das vom Vorstand ausgearbeitete Hüttenreglement befolgt wird.

d) Die Technische Kommission

§ 23 Die Technische Kommission besteht aus dem Technischen Leiter und einer vom Vorstand bestimmten Anzahl Mitglieder, welche Rennen, Kurswesen, Langlauf, Training und Touren organisieren. Dieser Kommission gehören mindestens 3 Mitglieder an. Sie prüfen auch das Material.

e) Die Revisoren

§ 24 Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung. Sie haben der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten.

5. Allgemeines

§ 25 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung verfügt werden.

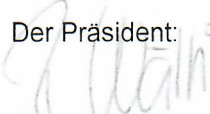
§ 26 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Bargeld und Guthaben ist auf die Dauer von 10 Jahren auf der Raiffeisenbank zu deponieren sowie das Material durch die Viehzuchtgenossenschaft Schmitten für die gleiche Dauer aufzubewahren.

§ 27 Sollte innerhalb von 10 Jahren ein Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet werden, fällt diesem das auf der erwähnten Bank deponierte Geld und Guthaben inkl. Zinsen sowie das durch die vorerwähnte Genossenschaft aufbewahrte Material zu.

§ 28 Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet, fällt das Vermögen inkl. Material der Schuljugend von Schmitten zu.

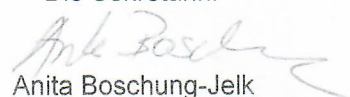
**Ski- und Snowboardclub Schmitten**

Der Präsident:



Romeo Wälti

Die Sekretärin:



Anita Boschung-Jelk